

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 18/13336 –

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Land richtet einen Landesjugendbeirat in Form eines Zusammenschlusses junger Menschen aus organisierten Interessensvertretungen sowie junger Menschen ein, die nicht organisiert sind. Der Landesjugendbeirat berät die Landesregierung bei allen kinder- und jugendpolitischen Fragen und trägt relevante Themen an sie heran. Er verabschiedet eine Geschäftsordnung, in der die paritätische Zusammensetzung des Landesjugendbeirats zu regeln ist. Es wird eine Geschäftsstelle zur Begleitung, Beratung und Unterstützung des Landesjugendbeirats eingerichtet.“
2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen, jungen Frauen sowie Angebote und Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gleichermaßen richten, gesondert darzustellen.“
3. § 19 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Hierzu fördert das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Einrichtung von regionalen Ombudsstellen.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Zur Begleitung der Arbeit des Landesjugendhilferates wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet; diese ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Erfahrungen zeigen, dass das ehrenamtliche Engagement der jungen Menschen, die Unterstützung, Begleitung und Entlastung durch Hauptamtliche braucht. Daher soll auch für den Landesjugendbeirat eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Zu Nummer 2

Durch die Vorschrift soll neben der Darstellung der Angebote für Mädchen und junge Frauen, die bereits erfasst sind, nunmehr gezielt der Übergang zur inklusiven Lösung vorbereitet und die Teilhabemöglichkeiten von jungen Menschen mit Behinderungen aus dem Blickwinkel der Jugendhilfeplanung dargestellt, geplant und gesteuert werden. In Anlehnung an die bundesgesetzliche Regelung nach § 80 SGB VIII bedeutet dies, dass sich die Jugendhilfeplanerinnen und -planer zunächst einen Überblick über die in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden jungen Menschen mit ihren jeweiligen Behinderungen verschaffen und dann in der Folge die inklusive Zugänglichkeit der Angebote hinsichtlich der Bedarfslagen prüfen und weiterentwickeln müssen. Dabei geht es auch kommunale Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Planungsbereichen (z.B. Sozialplanung).

Zu Nummer 3

Der Haushaltsvorbehalt wurde gestrichen, da es nach § 9a SGB VIII einen bundesgesetzlichen Sicherstellungsauftrag gibt.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion der FDP:
Marco Weber